

**Richtlinien
über Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport
(Sportlerehrung)**

vom 20. Dezember 1999

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 1 vom 31. Dezember 1999 -

Aufgrund der Art 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1999 (GVBl S. 86 ff. BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Amberg folgende

Richtlinien:

über Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport gemäß Stadtratsbeschluss vom 20.12.1999.

§ 1

Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports in Amberg, ehrt die Stadt Amberg Sportlerinnen und Sportler durch die Verleihung von Großen und Kleinen Ehrenmedaillen in Gold, Silber und Bronze sowie durch die Verleihung der Ehrenurkunde und des Ehrenbriefes.

§ 2

- (1) Die Auszeichnungen können nur an würdige Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, die durch ihre sportliche Betätigung mit der Stadt Amberg verbunden sind, in Amberg wohnen oder als Mitglieder eines anerkannten Amberger Sportvereins für diesen starten.
- (2) Bei mehreren Erfolgen einer Sportlerin oder eines Sportlers im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.
- (3) Sportlerinnen und Sportler, die ihren Titel kampflos oder als Letzter, wenn kein Ausscheidungswettbewerb vorausging, errungen haben, können nicht geehrt werden.

§ 3

Die Große Ehrenmedaille in Gold können Sportlerinnen und Sportler erhalten, die

- (1) erste, zweite oder dritte Plätze bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften,
- (2) erste Plätze bei deutschen Meisterschaften erreichen,
- (3) einen deutschen, Europa-, Welt- oder olympischen Rekord aufstellen,
- (4) mit dem Silberlorbeer durch den Bundespräsidenten ausgezeichnet werden,
- (5) internationale deutsche Meister sind.

§ 4

Die Große Ehrenmedaille in Silber können Sportlerinnen und Sportler erhalten, die

- (1) zweite oder dritte Plätze bei deutschen Meisterschaften eines offiziellen Sportverbandes,
- (2) erste Plätze bei Landesmeisterschaften und bei Regionalmeisterschaften über die Landesebene hinaus eines offiziellen Sportverbandes erreichen,
- (3) zur Teilnahme an den Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften abgeordnet oder in eine deutsche Ländermannschaft berufen werden.

§ 5

Die Große Ehrenmedaille in Bronze können Sportlerinnen und Sportler erhalten, die zweite oder dritte Plätze bei Landesmeisterschaften und bei Regionalmeisterschaften über die Landesebene hinaus eines offiziellen Sportverbandes, 1. Plätze bei Nordbayerischen Meisterschaften sowie 1. Plätze bei Oberpfalzmeisterschaften erhalten.

§ 6

Die Kleine Ehrenmedaille in Gold, Silber oder Bronze können erhalten Jugendmeister, in entsprechender Anwendung von § 3 mit § 5.

§ 7

- (1) An einer Meisterschaft müssen mindestens 6 Teilnehmer bzw. Mannschaften am Start gewesen sein, wenn nicht vorher Qualifikationswettkämpfe stattgefunden haben.
- (2) Es werden nur solche Meisterschaften anerkannt, die von ordentlichen Mitgliederorganisationen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände offiziell ausgeschrieben und anerkannt sind und zwar in Disziplinen, in denen Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften ausgeschrieben werden oder die bei den Olympischen Spielen geführt werden.

§ 8

Für herausragende Leistungen im Sport können Sportlerinnen und Sportler dann geehrt werden, wenn die sportlichen Leistungen sich ihrem Werte nach in diese Richtlinien einfügen. Die Richtlinien finden analoge Anwendung.

§ 9

- (1) Die Ehrenurkunde kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die mindestens 10 Jahre lang eine ehrenamtliche Tätigkeit in Amberger Sportvereinen nachweislich ausgeübt haben. Die Ehrenurkunde kann mehrfach verliehen werden.
- (2) Der Ehrenbrief kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die 25 Jahre lang eine ehrenamtliche Tätigkeit als 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier und/oder Abteilungsleiter in Amberger Sportvereinen nachweislich ausgeübt haben.
- (3) Über die Vergabe der Medaillen und der Ehrenurkunde entscheidet der Stadtverband für Sport, über die Vergabe des Ehrenbriefs der Stadtrat.

§10

Die Auszeichnungen sollen alljährlich, möglichst im Rahmen einer von der Stadt und dem Stadtverband für Sport angesetzten festlichen Veranstaltung, durch den Oberbürgermeister verliehen werden.

§11

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 02.07.1979 außer Kraft.